



Bedürfnis für Sportschützen (§ 14 WaffG, in Kraft ab 01.09.2020)

- Mindestens 12-monatige Mitgliedschaft in einem Schießsportverein, der einem anerkannten Schießsportverband angehört, sowie regelmäßige Ausübung des Schießsports betreibt. Als „regelmäßig“ wird in der Praxis vieler Behörden eine in der Regel zwölfmalige (durchgängig einmal jeden Monat) oder achtzehnmahlige schießsportliche Betätigung (Vereinspausen einbezogen) im Jahr gefordert. Der Antragssteller muss mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen den o.g. Nachweis glaubhaft machen und zwar für jede neue Waffe, § 14.2.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz.
- Die Waffe muss für die Sportdisziplin nach der Sportordnung des DSB zugelassen und erforderlich sein. Beide Voraussetzungen sind durch eine Bescheinigung des Verbandes glaubhaft zu machen. Dies gilt für bis zu 3 halbautomatischen Langwaffen und bis zu 2 Kurzwaffen, § 14 Abs. 3 WaffG.
- Eine unbefristete Erlaubnis wird erteilt zum Erwerb von Einzellader Langwaffen, Repetier-Langwaffen mit gezogenen Läufen, einläufige Einzellader-Kurzwaffen für Patronenmunition, mehrschüssige Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen), die auf die sog. Gelbe WBK eingetragen werden. Ab dem 01.09.2020 gilt für alle „gelben WBKs“ die Regel, dass nur noch max. 10 Schusswaffen auf der „gelben WBK“ erworben werden kann, § 14 Abs. 6 WaffG.
- Weitere Schusswaffen können erworben werden, wenn sie zur Ausübung weiterer Disziplinen benötigt werden oder zur Ausübung des Wettkampfsports erforderlich sind und der Landesverband dies bescheinigt. Voraussetzung für die Überschreitung dieses "Regelkontingents" ist die regelmäßige Teilnahme des Antragstellers an Schießsportwettkämpfen, § 14 Abs. 5 WaffG. Schusswaffen, die in der Liste B stehen werden durch den Landesverband bescheinigt.
- **Achtung:** Die Verwaltungsvorschrift zum Waffenrecht hat sich nicht geändert! 14.2.1 § 14 Absatz 2 Satz 2 verlangt für die Glaubhaftmachung eines Bedürfnisses für **jede Waffe** eine **Bescheinigung** eines anerkannten Verbandes oder angegliederten Teilverbandes darüber, dass – der Antragsteller ihm angehört und seit mindestens 12 Monaten den Schießsport mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen regelmäßig, also einmal pro Monat oder 18-mal verteilt über das ganze Jahr betrieben hat (Nummer 1); – die beantragte Waffe entsprechend der Schießsportordnung nach § 15 Absatz 7 für die Disziplin zugelassen und erforderlich ist (Nummer 2); das ist der Fall, wenn mit ihr nach den tatsächlichen Nutzungsmöglichkeiten des Antragstellers auch geschossen werden kann.

Dieses gilt für die „**Grüne WBK**“. Der **Schießnachweis** ist mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen jedes Mal zu erbringen. Egal ob es Lang- oder / und Kurzwaffen sind, die **Anzahl** der **Schießtage** sind wie, oben beschrieben, nachzuweisen.

Innerhalb von 6 Monaten dürfen nicht mehr als 2 Schusswaffen (Gelb & Grüne WBK) erworben werden.

Zuverlässigkeit und persönliche Eignung werden mindestens alle 3 Jahre überprüft.

Nach Erwerb einer Schusswaffe ist das **Bedürfnis zum Besitz** von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition durch eine Bescheinigung des Kreisschützenverbandes im Auftrag des Landesverbandes NSSV glaubhaft zu machen, dass das Mitglied in den letzten 24 Monaten vor der Prüfung des Bedürfnisses den Schießsport in einem Verein mit **einer eigenen erlaubnispflichtigen Waffe**;

1. Mindestens einmal alle drei Monate in diesem Zeitraum betrieben hat (achtmal in 24 Monaten)
2. Mindestens sechsmal innerhalb eines abgeschlossen Zeitraums von jeweils zwölf Monaten betrieben hat (zwölfmal geschossen hat, pro 12 Monate sechsmal). (§ 14 Abs. 4 WaffG) (jede Waffenart im Einzelnen).

Achtung!

Besitz das Mitglied sowohl Lang- als auch Kurzwaffen, so ist der Nachweis für alle neuerworbene Waffenarten zu erbringen. Die Überprüfung durch die Behörde kann grundsätzlich gebührenpflichtig sein.

Anmerkung für bereits vorhandenen WBKs der Sportschützen.

Es gilt der **§ 58 WaffG** „Altbesitz“ hat Bestandschutz!

Neu ist, dass für die „neue“ gelbe WBK nur max. 10 Waffen erlaubt sind.

Hat ein Sportschütze eine alte gelbe WBK und hat mehr als 10 Waffen, kann er in Zukunft keine weiteren Schusswaffen erwerben. Begründete Ausnahmen sind eventuell durch die Behörde möglich.

Hat ein Sportschütze erstmalig eine WBK vor dem 01.09.2010 erhalten, ist die 10-Jährige Überprüfung nicht mehr dringend erforderlich.

Hat der Sportschütze nach dem 01.09.2010 erstmalig eine WBK erhalten, kann die Behörde das Bedürfnis nach § 4 Abs. 4 WaffG durch eine Bescheinigung des Schießsportvereins verlangen, **§ 14 Abs. 4 WaffG**.

Im Übrigen hat die Behörde immer das Recht, auch in unterschiedlichen Zeiten, das Bedürfnis eines WBK-Inhabers zu prüfen. Die festgeschriebenen Zeiten im WaffG sind nur eine Richtlinie (also ein Zeitfenster).

Übergangsvorschriften

58 Abs. 21 WaffG: Bedürfnisbescheinigungen nach § 14 Abs. 4 Satz 1 WaffG (alt) dürfen bis zum Ablauf des 31.12.2025 von den anerkannten Schießsportverbänden und von den ihnen angehörenden Vereinen ausgestellt werden.

§ 58 Abs. 22 WaffG: Die Vorschrift regelt eine Besitzstandswahrung für Sportschützen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung bereits mehr als die künftig nach § 14 Abs. 6 Satz 1 zu erwerbenden **zehn Schusswaffen** auf ihrer Gelben Waffenbesitzkarte eingetragen haben.

Stand: 04.09.2020, WaffR NSSV, dp